

**1106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

## Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1006 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag, der auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes steht, werden die Angehörigen der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Amtshaftung gleichgestellt. Damit wird der vom § 7 des Amtshaftungsgesetzes verlangten materiellen Gleichstellung entsprochen. Gemäß dieser Bestimmung des Amtshaftungsgesetzes steht Ausländern ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit, die nach Lehre und Praxis eine materielle sein muß, gegeben ist.

Der Verfassungsausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag am 4. Dezember 1978 in

Verhandlung genommen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Schmidt einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hält der Verfassungsausschuß im vorliegenden Fall für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen (1006 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 12 04

**Dr. Ermacora**  
Berichterstatler

**Thalhammer**  
Obmann